**Deutscher Bundestag**
**5. Wahlperiode**

**Drucksache V/2676**

# Antrag

## der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 6 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583) in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 19. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1251) erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Ausländer, die mit Deutschen die Ehe schließen, haben unter den Voraussetzungen des § 8 einen Anspruch auf Einbürgerung, solange die Ehe besteht und der Ehegatte die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Endet die Ehe durch Tod oder wird sie ohne Verschulden des ausländischen Ehegatten geschieden, so steht diesem der Anspruch auf Einbürgerung noch bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tode des anderen Ehegatten oder nach Rechtskraft der schuldlosen Scheidung zu.

(2) Minderjährige stehen Volljährigen gleich.

(3) Das Verfahren gemäß Absatz 1 ist gebührenfrei."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. März 1968

**Schmidt (Hamburg) und Fraktion**

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

## Begründung

Nach geltendem Recht hat nur die ausländische Ehefrau eines deutschen Staatsangehörigen einen Anspruch auf Einbürgerung. Die Einbürgerung der ausländischen Ehefrau kann auch bei Vorliegen wichtiger Gründe nicht verweigert werden. Dagegen steht dem ausländischen Ehemann einer deutschen Staatsangehörigen ein Anspruch auf Einbürgerung nicht zu. Diese Ungleichbehandlung erscheint im Hinblick auf Artikel 3 des Grundgesetzes bedenklich. Die Zahl der Eheschließungen zwischen deutschen Frauen und ausländischen Männern hat in der Vergangenheit ständig zugenommen. Unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes ist kein sachlich einleuchtender Grund zu finden, warum einerseits ausländischen Ehefrauen deutscher Staatsbürger selbst dann ein Anspruch auf Einbürgerung zusteht, wenn sie nicht in der Bundesrepublik wohnen, andererseits aber ausländische Ehemänner deutscher Ehefrauen selbst dann keinen Anspruch auf Einbürgerung haben, wenn die Familie in der Bundesrepublik wohnt, hier ihren Lebensunterhalt bestreitet und hier zu bleiben beabsichtigt. Die Regelung des geltenden Rechts stößt in der Öffentlichkeit auch zunehmend auf Kritik.

Nach der vorgeschlagenen Neufassung des § 6 wird ausländischen Ehegatten eines deutschen Staatsangehörigen ohne Rücksicht auf ihr Geschlecht ein Einbürgerungsanspruch zuerkannt, sofern die Voraussetzungen des § 8 erfüllt sind. Das bedeutet eine gewisse Erschwerung des Erwerbs deutscher Staatsangehörigkeit für ausländische Ehefrauen. Diese Erschwerung erscheint gerechtfertigt, da verschiedentlich Fälle bekannt geworden sind, in denen Ausländerinnen nur deshalb formal die Ehe mit einem Deutschen eingingen, weil sie in den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit gelangen wollen.

Die vorgeschlagene Neuregelung wird mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zur Folge haben, daß die Zahl der Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit wächst. Damit sind mancherlei Schwierigkeiten verbunden, die jedoch hinter dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebot zurücktreten müssen. Da der Einbürgerungsanspruch in allen Fällen von der Erfüllung der Voraussetzungen des § 8 (Wohnsitz in der Bundesrepublik u. a.) abhängig gemacht werden soll, entfallen andere einbürgerungspolitische Zweckmäßigkeitserwägungen, die gegen eine Änderung des § 6 geltend gemacht werden können.